

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

A. Problem

Mit der wachsenden Bedeutung des Umweltschutzes hat es sich gezeigt, daß der Deutsche Wetterdienst unzureichend auf diese Anforderungen eingestellt ist. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Fragen einer globalen Veränderung des Klimas, Veränderungen, die in erster Linie auf menschliche Aktivitäten und die damit verbundenen Rückkoppelungsprozesse mit der Atmosphäre und den Ozeanen zurückzuführen sind.

Die Veränderungen im Treibhauseffekt machen eine verstärkte internationale Kooperation in umweltpolitischen Fragen notwendig. Auch hierbei ist die bisherige Zuordnung des Deutschen Wetterdienstes unbefriedigend.

B. Lösung

Die Aufgaben des derzeitigen Deutschen Wetterdienstes müssen an die zeitgemäßen Erfordernisse angepaßt werden. Dies soll durch eine Änderung der Struktur des Deutschen Wetterdienstes, durch Änderung seines Aufgabengebietes und durch Zuordnung von Aufgaben aus anderen Bundesämtern erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die stärkere Beachtung des Umweltschutzes und weitere Aufgaben erhöht sich der Personal- und der Sachmittelbedarf. Der dadurch entstehende Aufwand kann durch Umsetzungen im Zen-

tralamt und den anderen Dienststellen des Deutschen Wetterdienstes, im Umweltbundesamt und im Bundesgesundheitsamt sowie durch Änderung der Gebührenordnung gedeckt werden. Dadurch entstehen insgesamt kein Mehrkosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 796), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland errichtet die nicht rechtsfähige Anstalt „Meteorologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland“. Sie ist dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstellt.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt den Sitz der Anstalt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufgabe der Anstalt ist es,

a) die meteorologischen Erfordernisse auf den Gebieten des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Energieerzeugung, der gewerblichen Wirtschaft, des Gesundheitswesens, des Wohnungs- und Städtebaus, des öffentlichen und des privaten Verkehrs und der Versicherungswirtschaft für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin zu erfüllen, soweit dies nicht durch die Bundesländer geschieht;

b) die Atmosphäre auf Luftverunreinigungen, auch radioaktive Spurenstoffe, und deren Transport in der Atmosphäre und in Böden und Gewässer zu überwachen, soweit dies nicht durch die Bundesländer geschieht;

c) durch Forschungsarbeiten die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Meteorologie zu fördern sowie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meteorologie zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt soll die Ergebnisse ihrer Arbeit der Allgemeinheit zugänglich machen und in der Öffentlichkeit darstellen.“

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im übrigen wird der Aufbau der Anstalt durch die „Verwaltungsordnung für den Meteorologischen Dienst“ geregelt, die vom Bundesmi-

nister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen wird.“

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verwaltungsbeirat soll die Zusammenarbeit der meteorologischen Institutionen im In- und Ausland gewährleisten.“

5. § 5 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) je einem Vertreter
des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Bundesministers für Forschung und Technologie,
des Bundesministers der Verteidigung,
des Bundesministers für Verkehr,
des Bundesministers für Wirtschaft und
einem Vertreter des Wissenschaftlichen Beirates.“

6. In § 5 erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) Den Vorsitz im Verwaltungsbeirat führt der Vertreter des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) Der Präsident oder sein Vertreter sowie zwei weitere Angehörige der Anstalt nehmen an den Sitzungen teil.“

7. In § 6 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates des Meteorologischen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland ist es, dessen wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen meteorologischen Institutionen zu fördern.

(2) In den Wissenschaftlichen Beirat werden durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit neun Hochschullehrer der Meteorologie und Geophysik oder Hochschullehrer verwandter Fachgebiete berufen. Je ein weiteres Mitglied wird aus folgenden Institutionen berufen: Großforschungseinrichtungen, Geophysikalischer Beratungsdienst der Bundeswehr, Technische Überwachungsvereine, VDI-Kommission Reinhaltung der Luft und Umweltbundesamt. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren bestellt.“

8. § 6 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Der Wissenschaftliche Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

9. In § 7 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Vor Einstellung und Entlassung von Beamten oder Angestellten der Vergütungsgruppen A 14 bzw. BAT Ib oder höher ist die Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzuholen.

(3) Die Leiter der Dienststellen des Meteorologischen Dienstes werden im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Landesregierungen bestellt. Artikel 36 des Grundgesetzes findet im Bereich der Anstalt Anwendung.“

10. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen

und nach Anhörung des Verwaltungs- und des Wissenschaftlichen Beirates eine Gebührenordnung.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

Jetzige Zuordnung zum Bundesminister für Verkehr und Namensänderung

Der Deutsche Wetterdienst erfüllt derzeit Aufgaben, die über den Begriff des „Wetters“ erheblich hinausgehen. Die Wettervorhersage muß zwar ein wichtiger Bestandteil der Aufgaben des Wetterdienstes bleiben. Jedoch erstreckt sich der Aufgabenbereich insbesondere auf die Meteorologie im Umweltschutz, in Land- und Forstwirtschaft, in der Tourismusbranche, der Versicherungswirtschaft, im Wohnungs- und Städtebau und im Verkehrsbereich.

Den internationalen Gepflogenheiten entsprechend sollte der Wetterdienst umbenannt werden in „Meteorologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland“.

Da der Umweltbereich eine der Hauptaufgaben darstellt, sollte die Anstalt dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterstellt werden. Erst diese Zuordnung ermöglicht eine effektive Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt und die Koordinierung der Tätigkeit beider Anstalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****Zu § 1 Abs. 1**

Die Namensänderung des jetzigen „Deutschen Wetterdienstes“ in „Meteorologischer Dienst der Bundesrepublik Deutschland“ entspricht den internationalen Gepflogenheiten und seinen vielfältigen Aufgaben über die Wettervorhersage hinaus.

Zu § 1 Abs. 2

Die Zuordnung zum Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergibt sich aus dem Aufgabengebiet der Anstalt.

Zu Nummer 2**Zu § 3 Abs. 1**

Die Neufassung des § 3 Abs. 1 stellt eine Anpassung an die zeitgemäßen Aufgaben dar.

Außerdem werden diejenigen Aufgaben, die nicht von den Bundesländern wahrgenommen werden,

dem Meteorologischen Dienst übertragen. Dazu gehört insbesondere die Überführung des Meßnetzes des Umweltbundesamtes in das meteorologische Meßnetz des Meteorologischen Dienstes, damit Spurenstoffmessungen mit Hilfe von meteorologischen Messungen routinemäßig interpretiert werden können. Von besonderer Bedeutung ist die Entwicklung und die experimentelle Prüfung von Ausbreitungs- und anderen Modellen der Umweltmeteorologie sowie die Klimaforschung im lokalen, regionalen und globalen Bereich.

Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Meßverfahren für die genannten Aufgaben obliegt ebenfalls dem Meteorologischen Dienst. Außerdem soll er die Kalibrierung eigener und fremder Meßgeräte übernehmen.

Zu Nummer 3**Zu § 4 Abs. 4**

Die Änderung von § 4 Abs. 4 ist eine Folge der Änderung von § 3 Abs. 1 sowie § 1 Abs. 1.

Zu Nummern 4 bis 7**Zu § 5 Abs. 1**

Die Änderung von § 5 Abs. 1 präzisiert einerseits die Aufgaben des Verwaltungsbeirates und ermöglicht andererseits die direkte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten.

Zu § 5 Abs. 2

Die Zusammensetzung des Verwaltungsbeirates (§ 5 Abs. 2) ist eine Folge der Änderung von § 3 Abs. 1. Der Verwaltungsbeirat wird um einen Vertreter des wissenschaftlichen Beirates erweitert, damit der gegenseitige Informationsaustausch gewährleistet ist.

Zu § 5 Abs. 4 und 5

Die Änderung des § 5 Abs. 4 ergibt sich aus der Änderung des § 1 Abs. 1. Die Änderung des § 5 Abs. 5 entspricht tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu Nummern 7 und 8**Zu § 6 Abs. 1**

Die Änderung des § 6 Abs. 1 entspricht den gegenwärtigen Erfordernissen.

Zu § 6 Abs. 2

Die Änderung des § 6 Abs. 2 folgt aus der Änderung von § 3 Abs. 1 und berücksichtigt die Tatsache, daß auch andere Spezialisten als Lehrstuhlinhaber den erforderlichen Sachverstand in den Wissenschaftlichen Beirat einbringen können.

Insbesondere gilt es, den Sachverstand der Großforschungseinrichtungen und der aufgeführten Institutionen zu nutzen.

Zu § 6 Abs. 5

In Absatz 5 wird geregelt, wie der Wissenschaftliche Beirat seine Beschlüsse faßt. Dies war bisher nicht geregelt.

Zu Nummer 9**Zu § 7 Abs. 2**

Die Zustimmung des Bundesministers nach § 7 Abs. 2 ist nicht erforderlich für Fragen des Gehobenen Dienstes und der Stufen A 14 und BAT Ib. Dies entspricht der Forderung nach Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Zu § 7 Abs. 3

Die Änderung des § 7 Abs. 3 entspricht der Änderung des § 1 Abs. 1.

Zu Nummer 10**Zu § 9 Abs. 2**

Die Änderung des § 9 Abs. 2 entspricht der Änderung des § 1 Abs. 1. Der Erlaß der Gebührenordnung soll auch mit dem Wissenschaftlichen Beirat abgestimmt werden. Gebührenfreiheit ist nicht vorzusehen. Die Gebührenordnung soll so gestaltet werden, daß die Inanspruchnahme von Leistungen des Meteorologischen Dienstes dessen Kosten deckt bzw. etwaige Überschüsse zur Erfüllung weiterer Aufgaben erwirtschaftet werden können.

Zu Artikel 2 — Neufassung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst ist aus Gründen der besseren Übersicht über die Vorschriften dieses Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.

